

**LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD**  
**SACHGEBIET ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

**Jagdbehördliche Allgemeinverfügung -**  
**Schonzeitaufhebung für jagdbare Wildenten- und Wildgänsearten**

Mit dem Auftreten von hochpathogenem Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 (HPAI H5N8) in Geflügelbeständen in Deutschland und Europa, zuletzt festgestellt bei einem Geflügelbestand im Anklamer Stadtpark am 22.01.2015, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in den Wildvogelpopulationen weit verbreitet ist.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Erkrankung bei Wildvögeln bisher klinisch nicht in Erscheinung getreten ist, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Vorgriff auf eine auf § 10 des Tiergesundheitsgesetzes gestützte Verordnung die Bundesländer aufgefordert, mit der Durchführung eines aktiven Wildvogelmonitorings bei erlegten Wildvögeln zu beginnen.

Teil des Monitorings ist eine aktive Überwachung (Erlass zur „Überwachung der Aviären Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz), welche stichprobenartige Untersuchungen an erlegten Wildvögeln erfordert.

**Aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens in Deutschland und Europa ergeht folgende Allgemeinverfügung:**

1. Die Schonzeit für jagdbare Wildenten- und Wildgänsearten wird bis zum **28. Februar 2015** aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

**Begründung:**

Ein Großteil der Zielarten des aktiven Monitorings genießt ganzjährige Schonzeit bzw. Jagdzeit bis zum 15.01.2015. Aufgrund der gegebenen Aktualität und drohender weiterer Geflügelpestfälle, kommt dem aktiven Monitoring eine herausragende Bedeutung zu, um mögliche Eintragungs- und Verbreitungswege zu ergründen.

Gemäß § 2a der derzeit gültigen Jagdzeitenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Regelungen über Jagd- und Schonzeiten des Bundes und des Landes erteilt werden, wenn dies aus besonderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Ausnahme kann auch in Form der Allgemeinverfügung ergehen.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im vorliegenden Fall festzustellen, da die Schonzeitaufhebung für jagdbare Wildenten- und Wildgänsearten die Grundlage bzw. Voraussetzung für ein erfolgreiches Wildvogelmonitoring bildet. Auch ist die Maßnahme unter Würdigung der Geflügelpestentwicklung in den letzten Monaten angemessen.

### **Allgemeine Hinweise zum Wildvogelmonitoring:**

1. Die Hygienevorschriften sind zu beachten, d.h. Tiere sind nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen zu bergen und zu transportieren (Einmalhandschuhe).
2. Für die Probenentnahme sind die erlegten Wildvögel als ganze Tierkörper sicher in Foliensäcken verpackt und mit Begleitzettel im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Vorpommern-Greifswald

Standort Pasewalk: An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk,  
Tel.: 03834 8760 3821, Frau Zimmermann oder

Standort Anklam: Bluthsluster Straße 5b, 17389 Anklam Tel.: 03834 8760 3801  
Frau Moede abzugeben.

3. Darüber hinaus werden die Jagd ausübungs berechtigten gebeten, kranke und verendete Wildvögel zur Untersuchung abzugeben (Begleitzettel Anlage 4a).
4. Nach epidemiologischer Bewertung liegt der artenscharfe Schwerpunkt bei Kanada-, Grau-, Saat-, Blässgänsen sowie bei Stock-, Krick-, Reiher-, Samt- und Tafelente.

Es wird empfohlen, dass Jäger/Jägerinnen an der Wasservogeljagd nur dann zu beteiligen sind, wenn diese keinen Kontakt zu Hausgeflügel haben. Das Risiko einer indirekten Einschleppung über kontaminierte Kleidung oder Fahrzeuge in Hausgeflügelbestände ist gegeben und durch Biosicherheitsmaßnahmen zu vermeiden

Die Begleitzettel sowie Erstattungsformulare stehen auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald ([www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)) zum Download bereit.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung nur in den Fällen erteilt, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besteht. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Um im öffentlichen Interesse weitergehende Kenntnisse zur Verbreitung der Geflügelpest zu erhalten und das Aufklären von Eintragungswegen in Hausgeflügelbestände zu erleichtern, ist die Schonzeitaufhebung für jagdbare Wildenten- und Wildgänsearten notwendig. Die Maßnahme dient damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, einzulegen.

Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

im Auftrag

  
Pahl  
Sachgebietsleiterin

Wildvogel-Monitoring M-V

**Probenbegleitschein  
AIV-Untersuchung  
Kennwort: „AIV-Wildvogel verendet“**

**Gekühlt (nicht gefroren)  
einsenden an:**  
Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und  
Fischerei  
Thierfelderstraße 18  
18059 Rostock

**Probennehmer:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort.: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

Raum für Notizen:
-------------------

Probenbezeichnung des Einsenders: \_\_\_\_\_

Datum der Probennahme: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Vogelart	PLZ	Fundort	Alter / Besonderheiten	Probenmaterial*)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

\*) kombiniert Rachen/ Kloakentupfer, Blut, Organe

**Besonderes:** (z. B. zum Fundort o. ä.)

---



---



---



---

Datum	Unterschrift des Einsenders
-------	-----------------------------

Wildvogel-Monitoring M-V

**Probenbegleitschein  
AIV-Untersuchung  
Kennwort: „AIV-Wildvogel lebend“**

**Gekühlt (nicht gefroren)  
einsenden an:**  
Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und  
Fischerei  
Thierfelderstraße 18  
18059 Rostock

**Probennehmer:**

Name / Beringer-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort.: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

Raum für Notizen:
-------------------

Probenbezeichnung des Einsenders: \_\_\_\_\_

Datum der Probennahme: \_\_\_\_\_

Fangplatz (geografischer Punkt): \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Vogelart	Ring-Nr.	Alter / Besonderheiten	Probenmaterial
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

\*) kombiniert Rachen/ Kloakentupfer, Blut

**Besonderes:** (z. B. zum Fangplatz, andere Kontakt-Vogelarten o. ä.)

---



---



---

Datum	Unterschrift des Einsenders	Unterschrift und Stempel des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
-------	-----------------------------	---

Behörde: .....

An das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat VI 240  
19048 Schwerin

**Antrag auf Abrechnung der Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Wildenten und Wildgänsen zur Überwachung der Aviären Influenza**

1. Abrechnungszeitraum: .....
2. Anzahl der untersuchten Tiere gesamt: Wildenten: .....  
Bitte hier nur die Anzahl der Tiere angeben, die von den privaten Jagdausübungsberechtigten und ggf. Wildgänse: .....  
behilflichen Jägern in dem jeweils angegebenen Abrechnungszeitraum zur Untersuchung gebracht wurden. Sonstige: .....
3. Erstattungsbetrag in Euro :
- aktive Überwachung (durch Erlegung); 5 € je Tier Wildenten: .....  
Wildgänse: .....  
Sonstige: .....
- passive Überwachung (verendete und tot aufgefundene Tiere); 10 € je Tier Wildenten: .....  
Wildgänse: .....  
Sonstige: .....

Hiermit wird die Richtigkeit der vorgenannten Angaben bestätigt und um Überweisung des Gesamtbetrages in Höhe von ..... Euro auf das nachstehende Konto gebeten.

Kreditinstitut: .....  
Zahlungsgrund: .....  
BIC-Nummer: .....  
IBAN-Nummer: .....

sachlich und rechnerisch richtig

**Auszahlungsvermerk der obersten Jagdbehörde:**

..... Datum          ..... Unterschrift          ..... Stempel